

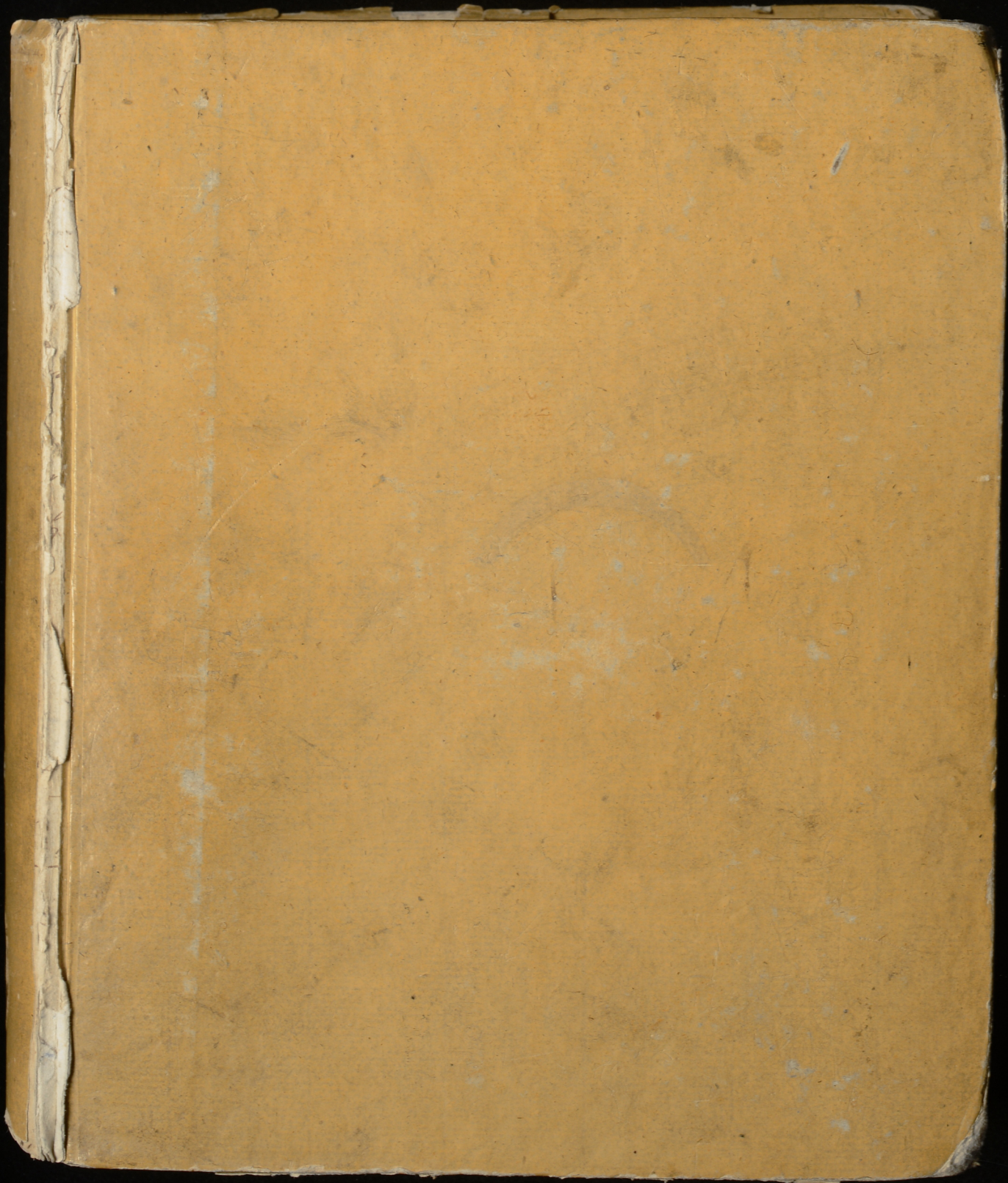
**E. E. Rahts der Stadt Rostock abereinst revidirte und verbesserte Feuer-
Ordnung, vom 17 Aug. 1750.**

[S.l.], [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829770372>

Druck Freier  Zugang





<16. Jh.> *Ph.* - 157 (s.)
Ph. - 157 (s.)

1. Privilegium emptae jurisdictionis . 1358.
2. Ordnung d. f. R. , wo ydt .. mit den Brüderleuten
Poppen .. pfal gefalten .. worden. A. 67 ags nye regericht.
3. Ordnung f. f. R. .. mit Kyristen .. Zimmerleuten
Winfeläuten .. an Lojen pfal gefalten worden .. Pop. 1572.
4. Nix Maginilion der andern .. bepfennun .. [daß
nirmand der Gutten d. Mads Pop. mit Orrecht beligen sol
etc] 1575.
5. Regiffen zur Pop. pol. Ord. 1576. etc [4. All. Mss]
6. Res. d. s. v. d. f. f. R. .. Kindelbirch Ordnung f. f. R.
Publ. A. 1583. Pop. 1580.
7. f. f. R. .. Kassa gruiff Ordnung , Publ. A. 1586. Pop. s. a.
8. f. f. R. ... Res. Ordnung von Kalgsen .. Pop. 1618.
9. Unterricht od. Aufkündigung , welcher gestalt jetzo in die-
sem 1620. daß d. .. eingewill. galbfündropen ffnung .. er-
legt worden sol. Pop. 1620.
10. Unterricht ... 1623. daß .. galbfünd. ffnung .. Don. s. a.
11. f. f. R. .. Ordnung .. mit od. mit bepfelling der Tag. d.
Kaffwaye gefalten worden sol. (Pop.) 1626.
12. Unterricht .. welch. gestalt .. 1628. .. fündropen ffnung
.. welch worden sol. (Pop. 1628)
13. Ordnung f. f. R. .. worum siß die Ducker .. zu wissen
haben sol. (Pop. 1632)
14. Unterricht .. fündropen ffnung .. 1632 (Pop. 1633)
15. f. f. R. .. Ordnung , mit od. mit bepfelling der Tag. d.
Kaffwaye gefalten worden sol. (Pop. 1635)

16. f. f. R. - Rev. Verlobung, Hochzeit, Rindalbirn u. Le-
gräbungs Ordnungen (Kop. 1652)
17. Daselbe.
18. Mir Loogold u. G. Gn. [Bestätigung der Rostocker
Privilegien] 1660.
19. f. f. R. - Obtrübs-Brief, wie es mit Bestätigung der
Tag u. Markreife gehalten werden sollen (Kop.) 1674.
20. f. f. R. - Ren. Ordnung, wie der Gorn u. Meiß als der
Stadt zu schaffen u. - Gassen wann zu halten (Kop.) 1677.
21. f. f. R. - Rev. Fests-Ordnung d. 1678, d. 11. Febr.
22. Daselbe.
23. Rüstgar Entwurf, wie man sich bei .. Kap-Geit zu verhalten
soll. mit f. f. R. - Eingebren aufgesetzt u. F. D. Stöbel. (Kop) 1680.
24. [Verordnung, daß die beprobten Freunden angezeigt w.] 1695.
25. Kop. Stadt-Lotherey zum Gürst u. Markschaffte. Rost. 1726.
26. Abdruck des was von der f. R. Reichs-Geschichte, Kisten ..
zu Regensproz sorg-wirtschaften selbsten Abstellung d. 6. d.
Landwoben eingewissenen Meybräuße beschaffen .. 1731.
27. f. f. R. - Verordnung, welf. Gehalt fünf Mann zu einem .. f. f. R.
zu einem .. Lohu zu fordern .. haben. Kop. 1733.
28. f. f. R. - Gassen-Ordnung 1734.
29. f. f. R. - auf Ansuchen d. Col. Brandt Compagnie .. verlassene
Verordnung v. 25. Oct. 1734. Kop. 2a.
30. f. f. R. - consim. von d. Reichs-Lanta Compagnie .. vorgesetzte
Reglement d. A. 1735.
31. f. f. R. - Taxa-Ordnung d. Medicinatra u. Apotheker Meister .. 1737.
32. f. f. R. - w. d. .. Bünde neßig befund. Verordnung .. 1738.
33. Abdr. d. Kolla .. d. Frägen .. 1744.
34. ... Accise-Rolle .. 1745.
35. ... Accise-Reglement .. 1749.
36. f. f. R. - Fests-Ordnung v. 17. Aug. 1750.

36
E. E. Nahts

der

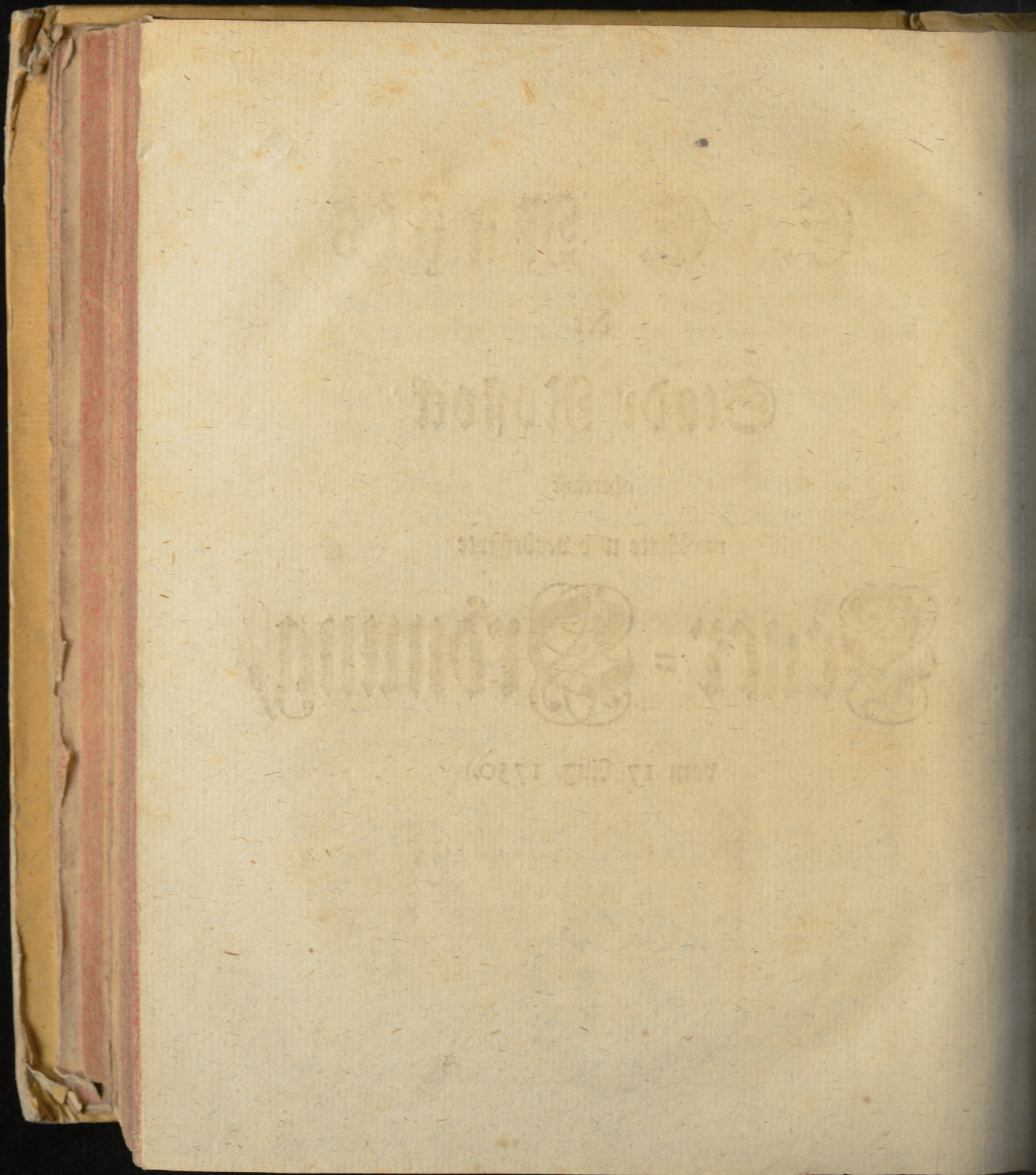
Stadt Rostock

abereinst

revidirte und verbesserte

Steuer = Ordnung,

vom 17 Aug. 1750.





Sob zwar die große Feuers-Brunst, welche im Jahr 1677. den größten und besten Theil dieser Stadt eingäschert, bey allen und jeden Bürgern und Einwohnern in unvergeßlichen Andencken seyn, und zu steter Warnung für Verwahrlosung des Feuers, und daher entstehende große Noth dienen sollte; so bezeuget dennoch die Erfahrung leider! mehr als zu viel, daß mit Feuer und Licht, nach wie vor unvorsichtig umgegangen werde, und durch allerhand Ruchlosigkeit Feuers-Brünste entstehen, wobey mancher um das Seinige gebracht, und die ganze Stadt in die größte Gefahr gesetzt wird. Damit nun durch fleißige Fürsichtigkeit dergleichen Stadtverderbliche Unglücks-Fälle ins künftige abgewandt und, wenn dennoch aus Unachtsamkeit, oder göttlicher Verhängnis in andere Wege Feuer entstünde, die nöthige Löschung- und Dämpfungsmittel bey Zeiten vorgekehret, und nechst göttlicher Hülffe, dadurch verhütet werden mö-

ge, daß das Feuer nicht weit um sich greiffe; So hat E. E. Rath, nach gepflogener Communication mit dem Ehr-
liebenden Collegio der Hundert Männer, die desfalls hiebe-
vor publicirte Feuer-Ordnung abereinßt revidiren, und sol-
chemnach hiemit setzen und ordnen wollen:

I.

Daß alle Bürger und Einwohner, insonderheit die
Brauer, Mülzer, Gast-Wirthe, Becker, Särber, und
Bierschenken, in ihren Häusern, auf Feuer und Licht, des
Morgens frühe und des Abends späht, gute Achtung ha-
ben, und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen und Mäg-
den, auch fremden Leuten nicht gestatten sollen, daß Sie
mit brennenden Lichte, ohne Leuchte auf die Boden steigen,
noch in Ställe oder andre gefährliche Dehrter gehen, vielwe-
niger Toback daselbst rauchen, oder dergleichen vornehmen
mögen, woraus Feuers-Gefahr zu besorgen. Würde je-
mand hierunter Fahrlässig befunden, und daraus seinen
Nahbahren oder gemeiner Stadt Einwohnern Schaden
entstehen, ist er selbigen zu büßen schuldig, und in E. E.
Raths willkührliche Straffe verfallen.

2.

Das Gesinde soll des Abends vorm Schlaffen gehen,
die Ofenlöcher, worin des Tages Feuer gewesen, zu ma-
chen, und auf den Feuer-Herden oder wo sonst Feuer gehal-
ten worden, Kohlen und Asche zusammen kehren, und sol-
chergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe.
Solte dagegen von dem Gesind gehandelt werden, und der
Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebühren-
den Bestraffung dem Magistrat anzuzeigen, und soll, wenn
gemei-

gemeiner Stadt wirklicher Schaden aus solcher Nachlässigkeit des Gefindes entstände, daselbe dem Befinden nach, auch mit schimpflicher Leibes-Straffe unnachlässig belegen werden.

3.

So mag auch ein jeder auf seines Nachbahren Feuer und Feuer-Städte gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer und Licht, gefährlicher Weise umgegangen wird, seinen Nachbahren freundlich vermahnen, daß Er zum Feuer und Licht fleißig sehen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle. Würde aber solche freundliche Erinnerung nichts helfen, soll ein jeder Bürger und Einwohner bey den Eyden und Pflichten, damit er dieser Stadt verwandt, dem Raht oder Worthalten Burgermeister solches zu gebührender Verordnung, treulich anzumelden schuldig seyn: Da denn des Denuncianten Name auf Verlangen verschwiegen werden soll.

4.

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz oder Spänen umgehen, sollen an die Dehrter, wo Sie Späne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Tischler sich daselbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winters Zeit gegen Abend, ehe Sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Späne aus der Werkstatt in Gewahrnahm bringen, und zwar an einen sichern Ort, da man mit Licht nicht hingehet.

A 3

5.

5.

Ingleichen soll niemand überflüssig Brenn: Holz, zumahl wenn kein gnugsamer Raum darzu vorhanden ist, einnehmen, noch sonst in der Stadt aufsetzen. Oben auf den Boden aber soll, außer den äußersten Nothfall, niemand Holz haben; wie denn auch der Torff nur allein an sichern Öhrten hingelegt, die Kohlen aber nirgend anders als im Keller gelitten werden sollen.

6.

Die Brauer, Weinschencken, auch Bier: und Brantwein: Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefäße nicht auf den Boden bringen, sondern so viel möglich vor dem Thore in den Scheunen, oder in Ermangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältnis verwahren lassen.

7.

Die Seiler und Reißschläger sollen ihre Häuser mit übrigen Hampff, Pech und Schmehr nicht belegen, was sie aber zur täglichen Arbeit gebrauchen, sollen sie in solche Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer darzu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Weshalben denn auch unbepackten Hampf oder Türse auf der Hausdielen liegen zu haben durchaus verboten wird.

8.

Flachs und Hampff zu trocknen, rein zu machen und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thor verrichtet werden. Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bey Licht, sondern allein des Tages geschehen,

schehen, und diejenigen so dawider handeln, müssen Straffe
g. wärtig seyn.

9.

Die Schiffs- und andere Zimmer- Leute, wie auch
Reiffschläger und Theer- Sieder sollen sich auch bey 20 fl.
Straffe nicht unterstehen, bey Theerung der Rümme, Rön-
nen, oder kleinen Taue, die Theer- Kessel in den Häusern
ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

10.

Wie denn auch keinem Bürger und Einwohner erlau-
bet seyn soll, mehr als eine Tonne Teer oder Pech zu seiner
Handthierung oder Hauses Nothdurfft einzufellern; wer
dawieder handelt, soll für jede Tonne, sodarüber in seinem
Hause befunden wird, solches mit 10 fl. büßen.

11.

Die Seiffen- Sieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-
Zieher, auch andere, sie seyn wer sie wollen, müssen bey
Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs, oder Schwefel
schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, und Firniß fieden,
bey Vermeidung 50 fl. Straffe, wie denn auch inskünfti-
ge keine Seiffensiedereien weiter sollen in der Stadt ange-
legt werden.

12.

Niemand, wer er auch sey, soll warme Asche auf die
Boden, oder in gefährliche Oehrter schütten, weil darin
offters heimliches Feuer steckt: Dieselbe muß unten im
Hause

Hause, oder in gewölbten Kellern, und an einen ganz sichern Ort verwahret werden. Vielweniger soll jemand Holz, Heu oder Stroh über die Back-Ofen, Brenn- und Feuer-Städte, oder denselben zu nahe legen, bey 20 fl. Straffe.

13.

Die Kohlen-Meßer und Kohlen-Träger sollen gute Acht haben, daß keine Kohlen, so nicht gänzlich gelöscht, und wobey noch einiger Brand zu spühren ist, in die Häuser gebracht, und aufgeschüttet werden.

14.

Wegen der Scheunen bleibt's dabey, daß selbige nur vor den Thören geduldet werden sollen. Wie denn auch bey 50 fl. Straffe abermahl verbohten wird, die ledigen und andere Wohn-Häuser an statt Scheunen zu gebrauchen.

15.

Die, so Pulver und Büchsen-Kraut machen, sollen daselbe außer der Stadt trucknen und zurichten, auch keiner zu Bürgerlichen Behuf über 3 oder 4 Pfund, die Krämer aber, und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder Sorte 10 Pfund in ihrer Behausung und zwar auf den obersten Gemächern, da es ohne Gefahr seyn kan, haben: Das übrige soll ein jeder an abgelegene, von E. E. Raht dazu angewiesene Oehrter niederlegen; gleich denn auch kein Krämer oder wer sonst mit Pulver handelt, sich unterstehen soll, solches des Abends bey Licht zu verkauffen. Alles bey Straffe 20 fl.

16.

16.

So soll auch das Schießen, Racketen, Grenaden, und Schwermer werfen oder steigen lassen, wie auch Schlüssel-Büchsen abzuschießen, oder sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben in der Stadt und binnen den Zingeln, bey Gefängniß und anderer willkührlicher Straffe verbohten seyn.

17.

Ingleichen soll niemand mit Licht, ohne Laternen, wie auch mit brennenden Kohlen in einem offenen Gefäß, imgleichen mit Tobacks Pfeiffen ohne Deckeln über die Gassen zu gehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn; Es wäre denn, daß zu besonderen Solennitäten letzteres ex speciali indultu Magistratus zugelassen würde. Wie denn Unsern Bürgern und Krähmern, außer sothaner special permission, allhier Fackeln zu verkauffen, bey 20 fl. Straffe verbohten wird.

18.

Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und Brandes Noth, an guter Verwahrung der Feuer-Stätte sehr viel gelegen, so sollen alle Hauswirth, Brauer, Becker, Schmiede, Brantwein-Brenner, Färber, Licht-Zieher, Seiffen-Sieder, Töpffer, und alle andere von was Profession sie seyn mögen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Heerde, Camine, Kühl-Ofen, Back-Ofen, Töpffer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Esen, Brantwein-Blasen, Wasch-Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber, haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtigen Mauer setzen, und überall wohl, zum wenigsten

b

nigsten

nigsten 2 Stein dick, an welchen doch daherum keine hölzerne Stiele, Balken noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren, keinesweges aber an verblendeten Holz Wänden anlegen lassen. Dahero auch die an verblendeten Holz Wänden etwa annoch stehende Feuerstätten ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauren versehen werden sollen.

19.

Alle Schorsteine, Groß oder Kleine, sollen inskünftige ohne Unterscheid durchgehends gemauert, und also wenigstens 2 bis 3 Fuß aus dem Dach geführt, auch so weit daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, mithin ins Quadrat wenigstens 18 Zoll ausgebauet werden, wornach ein jeglicher Bau Herr bey 20 Rthlr. Straffe und der Maurer bey 14 tägiger Gefängniß Straffe sich zu richten hat, die bereits verhandene, von Holz gemachte Schorsteine aber, wobey einige Gefahr zu besorgen ist, imgleichen alle diejenigen, so zu eng oder sonst gefährlich sind, sollen bey der nächsten Visitation eingeschlagen werden.

20.

Daherne wieder Verhoffen noch einige Gebäude und Dächer mit Stroh bewiehet seyn solten, sollen dieselbe davon bey harter Straffe, ohnverzüglich befreuet; wie denn auch nicht weiter geduldet werden soll, daß die hintersten Hauß Siebel mit Brettern zugemacht werden.

21.

Kein Herr oder Frau, Sie seyn Eigenthümer oder Niehter des Hauses, mag verstaten, daß der Waschkessel auf freyem Hofe

Hofe gefeset, oder an einen solchen Ohrt Waschfeuer gehalten werden, wo die geringste Gefahr wegen Windes, oder sonst zu besorgen, sondern die Wasch Kessel müssen so, wie oben angewiesen worden, verwahret stehen.

22.

So soll auch bey Hochzeiten und Kindtauffen kein Feuer zum Braten und Kochen, bey auffgeschlagenen Brettern noch weniger in Thorwegen, oder wo es sonst gefährlich ist, gemacht werden.

23.

Die Schorsteine oder Feuer-Mauern, soll der Haus-Wirth, so oft dieselbe kehrens und des Reinigen bedürffen, bevorab zu Winters Zeit, und zum wenigsten 2 mahl jährlich kehren und rein machen lassen, und da einiger Schorstein brennen würde, soll der Besitzer des Hauses, Er sey Eigenthümer oder Niehts-Mann, uns, dem Rath, mit 5 fl. Straffe verfallen seyn.

24.

Die Schorsteine soll allein der verendigte Schorsteinfeger rein halten, und solte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, kehren zu lassen säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher des halben ein Register halten muß, ohngefordert hingehen, dem Haus-Wirth deßen erinnern, und wenn gleich derselbe solches nicht beehrte, dennoch, wenn es nöthig, zu Verhütung besorglichen Unglücks, die Schorsteine kehren, sein Lohn fordern, und wenn der Wirth sich deßen weigerte, solches anzeigen, da dann daselbe durch Execution abgefodert, und wenn es mehrmahlen geschehen solte, zugleich eine Geld-Straffe, nach Ermessen beygetrieben werden soll.

b 2

25.

25.

Der Schorsteinfeger soll zur Reinigung der Schorsteine allemahl gute Leute halten, auch bey der Arbeit selbst mit zugegen seyn, und darauf acht geben, daß die Schorsteine nicht oben hin, sondern zuverlässig gefehrt werden, wie er denn widrigenfalls, und wenn so gar in einem neulich gefegten Schorstein Feuer auskommen sollte, mit schwerer Straffe belegt werden soll.

26.

Wann auch von den größten hölzernen Schauern und ausgebauten Gemächern nicht allein Deformität, sondern auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen gemeiner Stadt entsteht, als soll sothaner Umstand möglichster maassen abgestellt, auch hinführo ohne C. C. Rath's Permissio und der Nachbahren Consens, von neuen solche anzubauen verbohten seyn.

27.

Die hölzerne Malk: Darren sollen nach wie vor nicht geduldet, sondern Kupfferne angeschafft werden, gleich denn auch die Becker keine andere als Kupfferne Lesch: Tonnen gebrauchen sollen: und wer darwieder handelt, soll in 50 fl. Straffe verfallen seyn, auch sollen zu Anlegung und Ausbeßerung der Darren: Ofen ein Mauer-Meister oder Mauer-Gesell unter Aufsicht eines Meisters, nicht aber Handlanger und Pfüscher gebrauchet werden.

28.

So soll auch niemand sich der Darren in ledigen und unbewohnten Häusern bedienen, bey Vermeidung 100 fl. Straffe.

29.

29.

Inglichen soll niemand einiges Tannen Holz, das
Nals auf den Darren damit zu trocknen, gebrauchen, bey
willkührlicher Straffe.

30.

Damit nun obiges alles von jedermann desto besser
beobachtet werde, so wollen Wir alle Jahr einmahl, als
nemlich im Johannis etliche verordnen, die umgehen und
genau visitiren, ob dieser Feuer-Ordnung nachgelebet wor-
den, und ein jeder, in dessen Haus Mangel befunden wird,
soll desfalls sofort bestraffet werden, der befundenen Man-
gel der ihm von unsern Verordneten gesetzten Zeit, bey wil-
kührlicher Straffe zu ändern und zu verbessern. Da denn
wenn solche Zeit verstrichen, unsere Visitatores abermahl
visitiren, von dem säumigen die verwirkte Straffe bestrei-
ben und auf seine Kosten das nöthige zum Stande bringen
lassen sollen.

31.

So bald ein Donnerwetter aufsteiget, es sey Tag
oder Nacht, sollen Zimmer- und Mauer Leute, wie auch
die zu den Sprützen bestellte Meister, Steller und Arbei-
ter, inglichen die von der Nachtwache bey Gefängniß
Straffe respective unter dem Rath Hause und bey den
Sprützen sich versammeln, auch ein jeglicher vor seinem Hau-
se einen Zuber mit Wasser angefüllet, setzen lassen.

32.

Damit auch an Leitern, Sprützen, Eymern, und
andern nöthigen Feuer- Instrumenten kein Mangel seyn
b 3 möge,

möge, so soll eine jede Bürger: Fame zwey Wasser Tonnen auf Schleiffen, imgleichen 3 Leitern und 3 Feuer: Haacken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und fest stehen versehen seyn sollen, auf ihre Unkosten in brauchbahren Stande halten, welche an unterschiedlichen Orten, als nemlich am Marckt bey dem Rath Hause, am St. Johannis Kirchhofe, am Hopfen Marckt, an St. Jacobs Kirche, an St. Marien Kirche, bey dem Raths Maar: Stall, auf den alten Marckt, auf St. Nikolaus Kirchhofe, bey dem armen Hause zu St. Jürgen, in der Lage Strasse, und in der Pläter Strasse, zu finden seyn, die in Feuers: Noth, sonst aber von niemand bey Straffe 10 fl. gebraucht werden sollen. Vor allen aber sollen auch kurze Leitern, die ein oder zwey Menschen zwingen können, imgleichen leichtere Feuer Hacken angeschaffet werden.

33.

Ferner soll ein jedes Brau: Haus 4 tüchtige lederne Wasser: Eymmer, ein Bohn: Haus 2 und jede Bude ein Eymmer, überdem auch jedes Brau: und Bohn: Haus wenigstens eine hölzerne Hand: Sprütze, wie auch eine gute Leiter untern Dach haben.

34.

So sollen auch in allen Zünfften, und Schüttingen auf des Amts Unkosten, nach Anordnung der Wette: Herren und eines jeden Amts Gelegenheit, 20, 15, oder 10 lederne Eymmer verschaffet, und bey dem Alt: Meister jeden Gewercks verwahrt werden.

35.

Imgleichen soll St. Marien Kirche 40 St. Jacobs
30.

30. St. Peters und St. Nicolaus Kirche jede 20 wie auch jedwede Hospital Kirche 15 lederne Eymmer halten, und dieselbe in der Küsterey verwahren.

36.

Jedweder Bürger Capitain soll in seinem Hause wenigstens acht lederne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vorrähtig haben.

37.

Wenn bey der Visitation befunden wird, daß jemand wer der auch sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüngen, als ihm gebühret, nicht habe; soll derselbe für jedes mangelndes Stück, in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern, Eymern und Sprüngen mangelhaftig wären, in 1 fl. Straffe jedes mahl verfallen, und die Visitatores angewiesen seyn, das fehlende oder schadhafte, auf Rechnung des Säumigen, so fort anschaffen, oder repariren, und die Kosten allenfalls per Executionem beytreiben zu lassen.

38.

So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt besorgen, daß auf dem Rath Hause eine ziemliche Anzahl Eymmer, nach wie vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall Diener, oder Wachtmeister von solcher, wie auch die Bürger Capitains, Altmeistere, und Küstere von denen welche bey ihnen vorwahrlich aufbehalten werden, bey entstehenden Feuer, so viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen, einen Theil aber zurück behalten, im Fall (welches Gott verhüte) ein Zweytes Feuer entstünde.

39.

Die Bürger-Capitains sollen einen Lieutenant, oder Fähnrich mit einem Corporal und annoch 12 Mann von jeder Fahne alle Quartal, um bey entstehenden Feuer entweder selbst, oder durch Substituirte tüchtige Persohnen so fort zu erscheinen, zum voraus commandiren, wovon ein Theil die Strasse, worin das Feuer ist, unten und oben besetzen, ein Theil die aus den Häusern gerettete Mobilia bewahren, ein Theil aber nebst den andern Noth-Helffern das Feuer mit löschen soll: Solten unter den Commandirten Unvermögende Leute, Jungens oder Mägde ankommen, sind dieselben so fort abzuweisen, und diejenigen welche sie abgeschicket, gleich den ausgebliebenen zu bestraffen. Jedoch wird den Nachbahren, welche in der Gasse, wo das Feuer ist, oder in den nächst angränzenden Strasse wohnen billig nachgegeben, zu ihrer eigenen Rettung in ihren Häusern zu bleiben.

Die Gewercker sollen bey allen Quartal Zusammenkünften halb so viel Gesellen, als Eymer dem Gewercke zugeschrieben worden, ausmachen, welche unter Anführung des Jungmeisters so fort nach gegebenen Feuer Zeichen mit Eyern voll Wasser zum Feuer eilen sollen. Wer ausbleibet oder zu spät komt, soll nach Belegenheit der Umstände bestraft werden.

Die bey der Stadt zur Zeit verhandene vier große Feuer-Sprüzen, außer welchen E. E. Rath annoch einige nächstens anschaffen wird, sind an nachbenahmten Orten zu finden, als eine im Zeughause, eine auf dem Gießhofe,

Würde solches geschehen, so ist dieses so fort mit Stoßen in die Trompete, und Schlagen an die Glocken, so wie bey dem ersten Feuer, anzuzeigen. Von dem ersten Feuer aber müssen diejenige so dazu verordnet, nicht weglauffen, sondern, da auf dem großen Marckt die Bürger-Compagnien in Bereitschaft stehen, auch mehr publique Cymen und Feuer-Instrumenta auf dem Rath-Haus und sonst zurück geblieben, so werden die Befehlshaber Fleiß anwenden, daß das zweyte Feuer hiemit gedämpffet, und allenfalls ordnen, wie viel mit Sprüzen, Leitern, Haacken und Cymern von dem ersten Feuer zum Zweyten gehen sollen.

Wenn das Feuer endlich gelöscht, sollen die Bürger-Capitains einige commandiren, welche den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewachen, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe. So sollen auch einige Zimmer-Leute und Maurer, auf unvermutheten solchen Fall, zu schleuniger Rettung bereit seyn, wie denn auch eine Sprütze an den Ort, wo das Feuer gewesen, auf solchen Fall zurück bleiben soll.

Der Stadt-Gutscher, Träger, Fuhrleute, und Karrenführer, sollen die Sprüzen, Leitern und Haacken, an die Dehrter, woher sie genommen, wieder bringen.

Die von dem Rathhause und publicquen Orten ab-
d
gefolgte

gefolgte Eymmer sollen dahin von denen, welchen es befohlen wird, zurück gebracht werden, und soll keiner solche unterschlagen oder entwenden, bey 20 Rthlr. oder nach Befinden harter Leibesstraffe.

69.

Und so sonst in Feuerszeiten jemand etwas stehlen würde, so soll Er außer der Erstattung des Entwenderen, nach gestaltn Sachen, an Leib und Leben gestraffet werden.

70.

Des folgenden Tages nach gelöschten Feuer, sollen die Amts-Herren untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses bey entstandenen Feuer, zu thun auferleget, ihre Schuldigkeit in Acht genommen, zu welchem Ende Sie die Stadt-Capitains, den Feuer-Meister und Aelteste der Gewercker vor sich bescheiden, und sich nach allem genau erkundigen, und dem Raht davon, zu fernerer Verordnung, Relation abstattn sollen.

71.

Wer zuerst ein Feuer zu Nachtzeit entdecket, es seyn auch gleich die Brand-oder Nachtwächter, dem oder denselben soll 1 bis 2 Rthlr., und wer es dem Vorhabenden-Bürgermeister zuerst meldet, dem soll 1 fl. zur Belohnung gegeben werden.

72.

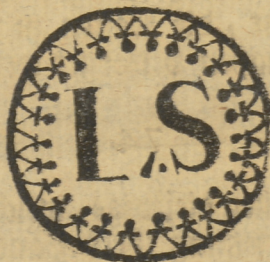
Derjenige welcher die erste Sprünge anföhret, soll 2 Rthlr. der folgende 1 Rthlr. und der dritte 1 fl. der vierte 1 Marck, und der fünfte einen halben Gulden bekommen: Eben so soll es auch gehalten werden mit denen, welche das erste Faß Wasser oder Leitern und Haacken zuerst zum Feuer bringen.

Die zu den Sprünzen Bestelte, imgleichen Zimmer- und Mauer-Leute, Träger, Fischer und anderer an denen ein sonderlicher Fleiß gespühret worden, sollen gleichfalls ein Recompens haben, und derjenige, so darüber an seinem Leibe zu schaden kömt, die Kosten zu seiner Cur empfangen, und billiger maassen versorget werden.

Dahingegen sollen diejenige, welche ihre Pflicht nicht beobachtet, mit Entsetzung ihrer Handwerker, und sonst nach Gelegenheit ernstlich, andern zum Exempel, bestraft werden.

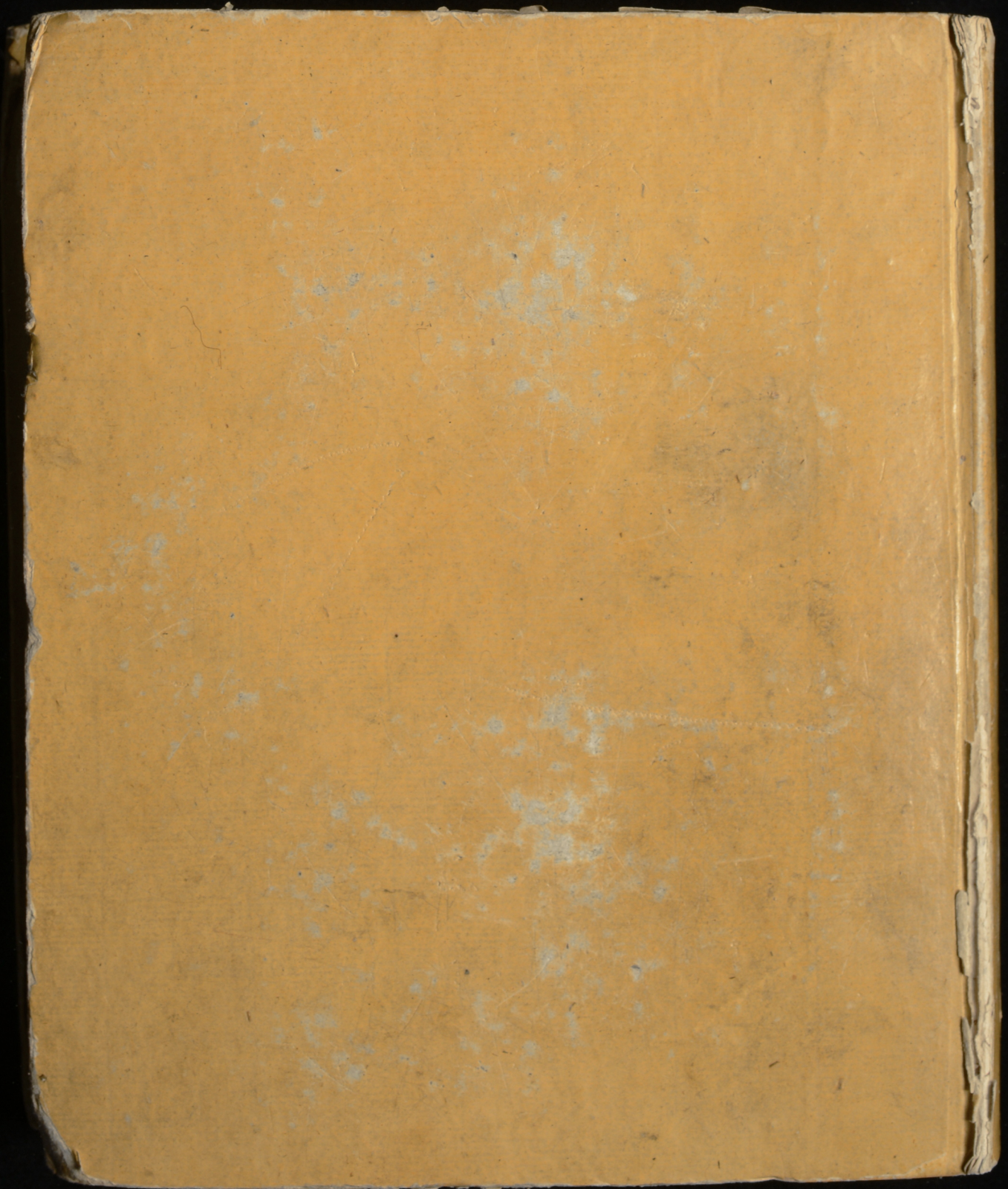
Endlich hat auch die Obrigkeit die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden zu untersuchen, und so fern jemand durch Vorsatz oder große Verwahrlosung solch Unglück verurhatschet, soll mit ferneren Proceß und Straffe wieder ihn verfahren werden.

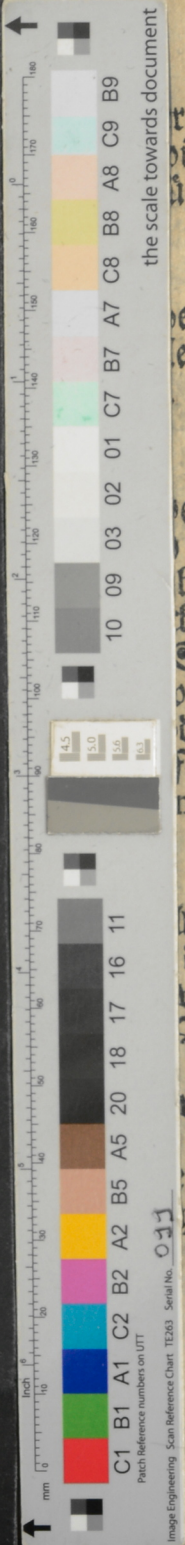
Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern ein jeder dieser Beordnung gebührend nachleben möge, ist dieselbe im Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen, auch nicht allein jederweder Zunfft dieser guten Stadt, sondern auch einem jeden Bürger und Einwohner ein Exemplar davon gegeben worden, so bey der Visitation allemahl vorgezeigt, und in jedem Amt alle Jahr einmahl öffentlich verlesen werden soll. Publicatum Jussu Senatus den 17 Augusti Anno 1750.



11. 11. 18

33. 78





the scale towards document

rs und St. Nicolaus Kirche jede 20 wie auch
pital Kirche 15 lederne Eymmer halten, und die-
Asterey verwahren.

36.

Der Bürger: Capitain soll in seinem Hause we-
derne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vor-

37.

ney der Visitation befunden wird, daß jemand
sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüzen,
hret, nicht habe; soll derselbe für jedes man-
t, in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern,
Sprüzen mangelhaftig wären, in 1 fl. Stra-
perfallen, und die Visitatores angewiesen seyn,
der schadhafte, auf Rechnung des Säumigen,
fen, oder repariren, und die Kosten allenfalls
nem beytreiben zu lassen.

38.

len wir auch wegen gemeiner Stadt besor-
dem Rath: Hause eine ziemliche Anzahl Ey-
vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-
Wachtmeister von solcher, wie auch die Bür-
Altmeistere, und Rüstere von denen welche
wahrlich aufbehalten werden, bey entstehen-
viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen,
er zurück behalten, im Fall (welches Gott ver-
htes Feuer entstünde,

39.